

Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Ge- meindegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 31. Mai 2022, RRB Nr. 2022/866

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage und Erwägungen.....	5
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
3.1 Finanzielle Konsequenzen.....	6
3.2 Nachhaltigkeit	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
5. Rechtliches	6
6. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Die im Gemeindegesetz verankerte Möglichkeit der Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Zusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden hat sich bewährt. Die in der Höhe angemessenen Beiträge bieten den Einwohnergemeinden Anreiz, ihre Strukturen zu überdenken und ihre Organisation zu optimieren.

Das Gemeindegesetz setzt der Ausrichtung von Staatsbeiträgen allerdings Schranken. So darf der Staatsbeitrag pro beteiligte Einwohnergemeinde 500'000 Franken nicht übersteigen. Zudem ist die Ausrichtung des Beitrags auf dem gleichen Gemeindegebiet nur einmalig möglich. Diese Einschränkungen erweisen sich für zukünftige Gemeindezusammenschlüsse als hinderlich und sind mit der vorliegenden Anpassung des Gemeindegesetzes zu beseitigen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage "Abbau von Schranken beim Staatsbeitrag für Gemeindezusammenschlüsse; Änderung des Gemeindegesetzes".

1. Ausgangslage und Erwägungen

Das Gemeindegesetz sieht seit 2005 die Ausrichtung von Staatsbeiträgen des Kantons an Gemeindezusammenschlüsse unter Einwohnergemeinden vor, wobei Beiträge von 100 Franken pro Einwohnerin und Einwohner, jedoch mindestens 50'000 Franken und höchstens 500'000 Franken ausgerichtet werden (vgl. § 190^{bis} Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992; GG; BGS 131.1). Auf dem gleichen Gemeindegebiet ist die Ausrichtung des Beitrags nur einmalig möglich (§ 190^{bis} Abs. 2 GG). An strukturell schwache Einwohnergemeinden werden zusätzliche Förderbeiträge von 100 Franken pro Einwohner multipliziert mit dem Betrag des negativen Strukturstärkeindex ausgerichtet (vgl. § 190^{bis} Abs. 3 GG).

Die Ausrichtung von Staatsbeiträgen hat sich als Anreiz bewährt. Seit deren Einführung ist es zu insgesamt neun erfolgreichen Fusionsprojekten von 26 beteiligten Einwohner- bzw. Einheitsgemeinden gekommen, an welche rund 3.4 Millionen Franken Beiträge ausbezahlt wurden. Bemerkenswerterweise kam es in der Zeit von 2014-2020 zu keinen Zusammenschlüssen unter Einwohnergemeinden; aufgrund des Massnahmenplans des Kantons Solothurn sah die Finanzplanung in dieser Zeit keine Gelder für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen vor. In anderen Kantonen waren währenddessen zahlreiche Fusionsprojekte zu verzeichnen, wobei die dabei eingesetzten finanziellen Mittel der jeweiligen Kantone als massiv höher zu bezeichnen sind.

Im Legislaturplan 2017-2021 war in Kapitel B.1.3 festgehalten, dass die Gemeinden bei ihrer Suche nach einer wirtschaftlich optimalen Grösse unterstützt und Fusionshindernisse abgebaut werden sollen. Der Legislaturplan 2021-2025 sieht die Weiterentwicklung der Gemeindefusionen vor. Es ist deshalb anzustreben, Schranken oder Fusionshindernisse zu beseitigen.

Ein Teil der Einwohnergemeinden hat sich seit Einführung der Staatsbeiträge mit anderen Einwohnergemeinden zusammengeschlossen und von der Ausrichtung von Staatsbeiträgen profitiert. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Gemeinden von der erneuten Ausrichtung von Staatsbeiträgen nun ausgenommen sein sollen. Auch diese Gemeinden sind in ihren Bestrebungen, ihre Organisation weiter zu optimieren, zu unterstützen. Gerade fusionierte Gemeinden, welche in Bezug auf Grösse, Verwaltung und Infrastruktur gut aufgestellt sind, werden als attraktive Partner regelmässig von Drittgemeinden angefragt, ob ein Zusammenschluss denkbar wäre, sei es aus strategischen Gründen, sei es aus Mangel an Behördemitgliedern, Fachpersonal oder finanziellen Mitteln. Hier schafft der Wegfall der Bestimmung, wonach die Ausrichtung von Staatsbeiträgen auf dem gleichen Gemeindegebiet nur einmalig möglich ist, einen zusätzlichen Anreiz, einen Gemeindezusammenschluss in Betracht zu ziehen. Die Bestimmung von § 190^{bis} Absatz 2 GG ist deshalb aufzuheben. Die Gefahr, dass es zu beabsichtigten gestaffelten Gemeindefusionen kommt, um in rechtsmissbräuchlicher Weise an Staatsbeiträge zu gelangen, erachten wir als gering.

Ebenfalls zu streichen ist der Maximalbetrag von 500'000 Franken gemäss § 190^{bis} Absatz 1 GG. Es ist objektiv nicht gerechtfertigt, grössere Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von über 5'000 im Vergleich zu kleineren Gemeinden schlechter zu stellen.

2. Verhältnis zur Planung

Der Legislaturplan 2021-2025 sieht die Weiterentwicklung der Gemeindelandschaft vor. Die Optimierung bestehender Fördermittel steht in Einklang mit diesem Ziel.

3. Auswirkungen

3.1 Finanzielle Konsequenzen

Sofern Einwohnergemeinden fusionieren, welche sich seit Ausrichtung der Staatsbeiträge bereits mit anderen Einwohnergemeinden zusammengeschlossen haben, würde an diese ein nochmaliger Staatsbeitrag in der Höhe von 100 Franken pro Einwohner ausgerichtet.

Einwohnergemeinden mit einer Grösse von über 5'000 Einwohnern werden im Einzelfall über 500'000 Franken erhalten. Da der Kanton aber immer noch sehr kleinräumig strukturiert ist, halten sich die Konsequenzen in einem verkraftbaren Rahmen.

3.2 Nachhaltigkeit

Mit dieser Vorlage werden Fusionshindernisse beseitigt bzw. zusätzliche Anreize für Einwohnergemeinden geschaffen, ihre Organisationsstruktur zu überdenken und zu optimieren. Dies fördert eine nachhaltige Entwicklung der Gemeindelandschaft.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 190^{bis} Abs. 1 GG: "und höchstens 500'000 Franken" ist zu streichen. Damit entfällt der Maximalbetrag.

§ 190^{bis} Abs. 2 GG: Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen. Die Ausrichtung eines Staatsbeitrags ist auf dem gleichen Gemeindegebiet nicht nur einmalig möglich.

5. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (6; gro, ste, bae, flu, aes)
Departemente (4)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentdienste